

Wegweiser für Tennisvereine zum Thema Datenschutz

- in Anlehnung an das [Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#)

1. Wann und zu welchen Zwecken dürfen Mitgliederdaten erhoben werden?

Ein Tennisverein darf beim Vereinseintritt eines Neumitglieds und während der Mitgliedschaft nur solche Daten erheben, die er auch zu verarbeiten und zu nutzen berechtigt ist. Da die Vereinsmitgliedschaft ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis begründet, sollte er sich hierbei grundsätzlich auf diejenigen Daten beschränken, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Das Mitglied sollte in jedem Fall darauf hingewiesen werden, dass seine Daten elektronisch in eine Datei gespeichert werden.

2. Voraussetzungen für das Verarbeiten und Nutzen von Mitgliederdaten

Ein Tennisverein darf personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder darüber hinaus soweit das betroffene Vereinsmitglied in die Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG; [Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 15). Zu unterscheiden ist zwischen dem Verarbeiten und Nutzen für eigene Zwecke und für vereinsfremde Zwecke.

Für eigene Zwecke des Tennisvereins

Die Datenverarbeitung für eigene Zwecke ist dem Verein erlaubt, wenn sie im Rahmen des Vereinszweckes erfolgt. Der Vereinszweck ergibt sich in der Regel aus der jeweiligen Vereinssatzung.

Im Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck stehen insbesondere Daten, die für die Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind, wie z.B. Name und Anschrift sowie die Kontodaten bei Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge; darüber hinaus auch solche Daten, die die Funktionsfähigkeit des Tennisvereins sicherstellen, wie etwa eine Übungsleiterlizenz, die Funktion im Verein oder auch die Spielergebnisse. Mitgliederdaten, die nicht in einem ausreichenden Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck stehen (z.B. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen), können nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, dass dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Tennisvereins erforderlich ist und des weiteren nicht anzunehmen ist, dass ein überwiegendes Interesse des Betroffenen dem entgegen steht (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Dem Vereinsmitglied ist es möglich, der Verarbeitung nützlicher aber nicht notwendiger Daten zu widersprechen. ([Datenschutz im Verein, Information des Landesbeauftragten für den](#)

[Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2008](#), S. 2).

Für fremde Zwecke

Die Verarbeitung von Mitgliederdaten zur Erfüllung vereinsfremder Zwecke ist nur möglich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (§ 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 BDSG). Ebenso zulässig ist gem. § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG die Nutzung zum Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung. Dies setzt jedoch immer voraus, dass der Nutzung oder Verarbeitung bei pauschaler Abwägung keine besonders schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung entgegenstehen.

Einwilligung des betroffenen Vereinsmitglieds

Wenn keiner der vorgenannten Punkte erfüllt ist, ist die Nutzung und Verarbeitung von Mitgliederdaten nur unter der Voraussetzung der Einwilligung des betroffenen Vereinsmitglieds zulässig. Aus Gründen der Transparenz ist dieses zuvor ausreichend klar darüber zu informieren, welche Daten zu welchen Zwecken vom Tennisverein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen, so dass es die Folgen einer Einwilligungserklärung konkret abschätzen kann. ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 15). Die Einwilligung des Vereinsmitglieds bedarf des weiteren der Schriftform. Es steht dem Betroffenen frei, seine einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Über dieses Widerrufsrecht ist der Betroffene zu informieren.

3. Voraussetzungen für das Übermitteln von Mitgliederdaten innerhalb des Tennisvereins

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder ist nur zulässig, wenn das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und kein schutzwürdiges Interesse der Mitglieder an der Weitergabe dem entgegensteht (vgl. [Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 16). Im Zweifel sollte hier das Einverständnis des Betroffenen eingeholt werden.

Die Zulässigkeit der Herausgabe von ganzen Mitgliederverzeichnissen und –listen bestimmt sich bei Tennisvereinen für gewöhnlich nach einer Abwägung des Interesses der Vereinsmitglieder an der Herausgabe mit einem etwaig entgegen stehenden Interesse anderer Vereinsmitglieder an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Die in die Mitgliederliste aufzunehmenden Daten sollten sich dabei auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken ([Datenschutz im Verein, Information des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2008](#), S.7). Dies beinhaltet in der Regel den Namen, Anschrift und ggf. Telefonnummer, E-Mail Adresse der Mitglieder, soweit diese auch in öffentlichen Verzeichnissen enthalten oder die Zustimmung des Mitglieds zur

Veröffentlichung vorliegt. Die herausgegebenen Mitgliederverzeichnisse und -listen dürfen ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist verboten.

4. Voraussetzungen für die Übermittlung von Mitgliederdaten an Außenstehende

Übermittlung an Dachverbände

Ist der Tennisverein verpflichtet, regelmäßig seine Mitgliederdaten an einen Dachverband, wie beispielsweise den NTV, zu übermitteln, bedarf dies einer entsprechenden Regelung in der Vereinsatzung ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 16).

Bei einer solchen Übermittlung auf freiwilliger Basis bemisst sich die Zulässigkeit nach den unter Punkt 2. aufgeführten Maßstäben. Erfolgt die Übermittlung im berechtigten Interesse des Vereins, sollten die Mitglieder im Vorfeld informiert werden, um gegebenenfalls Einwände hiergegen erheben zu können.

Übermittlung an Sponsoren

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Sponsoren zu Werbezwecken ist vom Vereinszweck nicht umfasst und deshalb nur zulässig, wenn der Betroffene zuvor in die Übermittlung einwilligt. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Daten handelt. Nur wenn der Übermittlung Interessen der Mitglieder offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG listenmäßig aufgeführten Daten (u.a. Name, Anschrift, akademischer Grad) an Sponsoren übermittelt werden ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S.17).

Aus Sicht des Tennisvereins ist es ratsam, die Zusammenarbeit mit den Sponsoren und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bezüglich einer möglichen Übermittlung von Mitgliederdaten in den Mitgliederversammlungen zu thematisieren, um die Mitglieder klar zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, einer Weitergabe ihrer Daten widersprechen zu können.

Der Tennisverein hat hierbei aber auch die Sorge zu tragen, dass die an Dritte übermittelten Daten vom Empfänger nicht ohne die erforderliche Einwilligung durch den Verein oder das Mitglied zweckentfremdet genutzt werden.

Übermittlung an die Presse

In der Regel dürfen die Tennisvereine aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine personenbezogenen Angaben über ihre Vereinsmitglieder an die Presse oder andere Medien weitergeben, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand Febr. 2002](#), S.17). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die

Information im überwiegenden Interesse des Tennisvereins oder im öffentlichen Informationsinteresse erforderlich ist, bspw. um die Reputation des Tennisvereins nach einem Mitgliedsausschluss in der Öffentlichkeit wieder herzustellen. Die Datenübermittlung erfasst jedoch auch dann nur die unbedingt notwendigen persönlichen Daten und darf auch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht vollkommen unberücksichtigt lassen ([Datenschutz im Verein, Information des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2008](#), S. 11).

5. Voraussetzungen der Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Veröffentlichung in Vereinspublikationen und Aushängen

Werden Mitgliederdaten, insbesondere Adressen, in Aushängen oder Vereinspublikationen veröffentlicht, so setzt dies die Einwilligung des Betroffenen voraus, wenn diese Daten auch durch Vereinsfremde wahrgenommen werden können ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 16)

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Daten aus dem persönlichen Lebensbereich eines Mitglieds (z.B. Geburtstage, Vereinsjubiläen) gilt, dass dies lediglich bei kleinen Tennisvereinen, in denen sich die Vereinsmitglieder persönlich kennen, gestattet ist. Eine solche Veröffentlichung ist jedoch den betroffenen Vereinsmitgliedern vorher bekannt zu geben, damit diese gegebenenfalls Einwände gegen die Veröffentlichung erheben können. Bei größeren Tennisvereinen, die in der Regel eine größere Anonymität ihrer Mitglieder aufweisen, ist die Veröffentlichung derartiger Daten aus dem persönlichen Lebensbereich nicht geboten, es sei denn die Einwilligung des Mitglieds in eine solche Veröffentlichung liegt ausdrücklich vor.

Veröffentlichung im Internet

Die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet darf nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds geschehen. Die Vereinsmitglieder sind ferner auf die generellen Risiken, wie die weltweite Abrufbarkeit der Informationen, die fehlende Garantie der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit hinzuweisen ([Datenschutz im Verein, Information des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2008](#), S.12). Der Tennisverein hat dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogenen Daten, die in keinem Fall veröffentlicht werden sollen, nicht ins Internet gestellt werden.

Die Veröffentlichung von Spielansetzungen, Spielergebnissen und Ranglisten unter Nennung von Namen, Vereinszugehörigkeit und in begründeten Ausnahmefällen Geburtsjahrgang der Vereinsmitglieder im Internet ist gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG auch ohne die Einwilligung der Betroffenen zulässig, da es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten bzw. um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt, deren Veröffentlichung zunächst keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. ([Datenschutz im Verein, Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten](#)

[in der Vereinsarbeit, herausgegeben vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, S. 20\)](#)

6. Aspekte der Verwaltung von Mitgliederdaten im Tennisverein

In die Vereinssatzung sollten die Tennisvereine eine Datenschutzerklärung aufnehmen, in welcher konkret festlegt ist, welche Daten zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen (vgl. ([Datenschutz im Verein, Information des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2008](#), S. 13 sowie [Muster einer Datenschutzerklärung](#) S. 20-22).

Eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sollte vereinsintern geregelt werden. Dabei ist festzulegen, wer welche Daten zu welchem Zweck und in welcher Form verarbeiten oder nutzen darf. Die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen sind sodann schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).

Ebenso sind organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um etwa einem Missbrauch oder Verlust der Mitgliederdaten vorzubeugen oder Unbefugte von der Einsichtnahme auszuschließen. Einer Regelung bedarf auch die Frage, wie lange Mitgliederdaten gespeichert werden und wann Daten von ehemaligen Mitgliedern gelöscht werden.

Bei größeren Tennisvereinen, bei denen mindestens zehn Personen mit der Datenverarbeitung betraut sind, ist grundsätzlich ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

Unterlagen, die der Tennisverein nicht mehr benötigt, sind so zu entsorgen, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können ([Merkblatt zum Datenschutz im Verein, herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Stand April 2007](#), S. 18).